

Ein Beitrag zur Entlastung der Nachlassgerichte

– kleine Gesetzesänderungen mit großer Wirkung – Erbausschlagung, Testamentseröffnung und Erbscheinsantrag

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M. und Dr. Philipp Sticherling

Bekanntermaßen sind die meisten Nachlassgerichte zurzeit stark überlastet und selbst die Eröffnung von Testamenten und die Erteilung von Erbscheinen in unstreitigen Fällen dauern oft mehrere Monate. Ohne das Erbrecht auf den Kopf zu stellen, kann eine „kleine“ Gesetzesänderung sofort zu einer ganz beträchtlichen Entlastung der Nachlassgerichte beitragen.



Dr. Ansgar Beckervordersandfort (l.) ist Notar, Rechtsanwalt sowie FA ErbR u. HGR in Münster. Dr. Philipp Sticherling (r.) ist Notar, Rechtsanwalt sowie FA ErbR u. FamR in Helmstedt.

I. Einleitung

- 1 Nach der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 und aktuellen Erbrechtsreformen in Nachbarländern mehren sich die Stimmen weiterer – tiefgreifender – Reformen. Ein besonderes Augenmerk erfährt das Pflichtteilsrecht.¹ Aber auch das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten und der Verwandten rückt in den Fokus. Formvorschriften für Testamente kommen auf den Prüfstand. Ein Schutz vor unbedachter oder gar ungewollter erbrechtlicher Bindung wird gefordert. Ein neuer Anfechtungstatbestand „*undue influence*“ wird diskutiert. Der Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung wird infrage gestellt etc.²
- 2 Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des DAV hat sich mit ihrer Auftaktveranstaltung zum 19. Deutschen Erbrechttag 2025 der Problematik langer Verfahrenszeiten bei den Nachlassgerichten angenommen: „Nachlassgerichte: Wo drückt der Schuh? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ Ein Videomitschnitt der Podiumsdiskussion der AG Erbrecht mit Vertretern aus der Justiz ist im Internet frei zugänglich abrufbar.³ Diskussionsteilnehmer waren Dr. Michael Henjes (Leiter der Abteilung I des Niedersächsischen Justizministeriums), Prof. Dr. Markus Lamberz (Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen), Heribert Marx (ehemaliger Nachlassrichter), Dr. Stephanie Herzog (RAin u. FAin ErbR) sowie die Autoren dieses Beitrags. Der Diskussion ist eine Umfrage der AG Erbrecht unter Rechtsanwälten, Notaren, Richtern und Rechtspflegern vorangegangen, die ebenfalls im Internet frei zugänglich abrufbar ist.⁴ Die Politik nimmt sich des Themas an und greift die Impulse des Erbrechtstags auf.⁵
- 3 Ohne das Erbrecht auf den Kopf zu stellen, kann eine „kleine“ Gesetzesänderung sofort zu einer ganz beträchtlichen Entlastung der Nachlassgerichte beitragen.
- 4 Die vorgenannte Auftaktveranstaltung hat Lösungsvorschläge hervorgebracht, die mit diesem Kurzbeitrag einem breiteren

Kreis, auch möglicher weiterer Diskussionsteilnehmer, vorgestellt werden sollen. Der Beitrag gibt aktuell die Meinung der Autoren wieder. Der Gesetzgebungsausschuss für Erbrecht des DAV ist aber ebenfalls mit den Vorschlägen befasst und bereitet eine umfassende Initiativstellungnahme vor.

II. Lösungsansätze zur Entlastung der Nachlassgerichte und Beschleunigung der Verfahren

- 5 Die vorgenannte Umfrage hat unter anderem ergeben, dass selbst bei Testamenten, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits beim Nachlassgericht hinterlegt sind, also in der Regel keine aufwändigen Arbeiten mehr für die Justiz auslösen, die Eröffnung und Bekanntgabe der Testamente in beinahe der Hälfte der Fälle zwei Monate oder länger dauert. In fast zehn Prozent der Fälle mussten die Erben bis zur Eröffnung sogar länger als ein halbes Jahr ausharren. Noch drastischer sind die Wartezeiten, wenn es sich bei dem eröffneten Testament nicht um ein notarielles Testament handelt, da dann nach der Testamentseröffnung oft noch ein Erbschein beantragt werden muss. Selbst in unstreitigen Fällen dauert die Erteilung des Erbscheins laut der Umfrage in 40 % der Verfahren dann wiederum länger als ein halbes Jahr. Dies kann für die betroffenen Erben auch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen. So können die Erben zB über eine Nachlassimmobilie

¹ Ein umfassender junger Vorschlag geht so weit, das Pflichtteilsrecht durch ein am Unterhaltsbedarf orientiertes Modell zwingenden Angehörigen-schutzes im Erbrecht zu ersetzen, Zimmermann/Bauer/Bialluch/Hummel/Klapdor/Köhler/Schmidt/Scholz/Wiedemann, Zwingender Angehörigen-schutz im Erbrecht – Ein Reformvorschlag, 2022; dagegen Otte, Unter-halt statt Pflichtteil?, 2024; s. dazu auch die Podiumsdiskussion „Ist das Pflichtteilsrecht noch zukunftsfähig?“ auf der 17. ErbR-Tagung der AG Erbrecht am 8.11.2024 in Ettlingen bei Karlsruhe mit Prof. Dr. Karlheinz Muscheler und Dr. Philipp Ceesay (Tagungsbericht: ErbR 2025, 121).

² Allgemein zu Reformüberlegungen jüngst Zimmermann, Plädoyer für eine Reform des deutschen Erbrechts, <https://www.mtipriv.de/erbrechtsreform>, zuletzt abgerufen am 31.12.2025 mit Hinweis auf Zimmermann AcP 225 (2025), Grundsentscheidungen im Recht der Erbfolge des BGB: Rechtsgeschichte Rechtsvergleichung, Rechtspolitik (im Erscheinen).

³ <https://www.youtube.com/watch?v=G17VSlmecyI>, zuletzt abgerufen am 31.12.2025.

⁴ <https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte>, zuletzt abgerufen am 31.12.2025.

⁵ So hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich zu einem hybriden Fachgespräch am 14.11.2025 „Erben einfacher und gerechter gestalten“ eingeladen, unter anderem mit einem Panel „Vom Erbfall zum Erbschein – wie können Verfahren in Nachlasssachen schneller, bürger*innenfreundlicher und zeitgemäßer werden?“, bei dem ua die Autoren dieses Beitrags befragt wurden und ihre Erfahrungen aus erster Hand einbringen konnten.

erst verfügen, wenn sie sich durch ein notarielles Testament mit Eröffnungsniederschrift oder einen Erbschein als Erben ausweisen können. Ein Kaufinteressent wartet aber oft nicht mehrere Monate und springt dann ab. Eine Verbesserung ist ohne gesetzgeberische Änderungen nicht in Sicht, im Gegen teil: Der Personalmangel in der Justiz wird sich durch die anstehende Pensionierungswelle noch erheblich zuspitzen. Dann könnten die Wartezeiten noch weiter steigen. Die Nachlassgerichte sind für viele Betroffene die erste Anlauf stelle. Ohne den Betroffenen diese Anlaufstelle zu nehmen, müssen die Nachlassgerichte eine Entlastung beim Publi kumsverkehr erfahren. Die Nachlassgerichte müssen von unnötigem Ermittlungsaufwand entlastet werden. Flächendeckend vorhandene Notare können als fristwährende „Eingangs stelle“ bei Erbausschlagungen eingebunden werden.

1. Reduzierung der Belastung durch Erbausschlagungen

6 Die Erbausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1945 Abs. 1 Hs. 1 BGB). Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1945 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Letzteres erfordert in der Praxis, dass die Erklärung schriftlich abgefasst wird und die Unterschrift von einem Notar beglaubigt wird (§ 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB); die Form der öffentlichen Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt (§ 129 Abs. 4 BGB).

7 Zur Entgegennahme der Erbausschlagung ist das Nachlassgericht gem. § 343 FamFG örtlich zuständig, dh im Regelfall das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Zur Entgegennahme ist daneben gem. § 344 Abs. 7 S. 1 FamFG auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form oder – seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vom 10.12.2025⁶ (ePb-Gesetz) – die beglaubigte Abschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form ist von diesem Gericht an das gem. § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht zu übermitteln (§ 344 Abs. 7 S. 2 FamFG).

a) Problem

8 Zur Fristwahrung war bei notariellen Ausschlagungserklä rungen bis zum Inkrafttreten des ePb-Gesetzes der Eingang der Urschrift – Originalurkunde – beim Nachlassgericht erforderlich.⁷ Wenn das gem. § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht nicht am Wohnort des Ausschlagenden war und die Originalurkunde daher beispielsweise auf dem Postweg an das gem. § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht versendet werden musste, war zum Ende der Ausschlagungsfrist die Ausschlagungserklärung durch Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts am Wohnort des Ausschlagenden (s. o. 1., § 344 Abs. 7 FamFG) der sicherste Weg. Hatte sich der Ausschlagende zum Ende der Frist an einen Notar gewandt, konnte sich dieser – entsprechend den Empfehlungen aus der Notarliteratur – veranlasst sehen, auf die Möglichkeit der Ausschlagung zur Niederschrift des Nachlassgerichts am Wohnort des Ausschlagenden zu verweisen oder die Unter-

schrift des Ausschlagenden zu beglaubigen und den Ausschlagenden auf die Möglichkeit zu verweisen, die Erklärung beim Nachlassgericht an seinem Wohnort selbst einzureichen, dh dort persönlich abzugeben oder wenigstens in den „Nach briefkasten“ einzuwerfen.⁸ Dies führte dazu, dass die Nachlassgerichte mit eigentlich unnötigen Arbeiten belastet wurden.

9 Mit dem ePb-Gesetz besteht nun seit dem 29.12.2025 zwar für den Notar die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung. Denn in einem neu eingefügten Abs. 2 ist in § 130 BGB geregelt, dass eine notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärung auch wirksam wird, wenn dem Erklärungsempfänger – hier dem Nachlassgericht (§ 130 Abs. 4 BGB) – eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.⁹ Die Neuregelung begründet allerdings keine Pflicht des Notars zur Einreichung.¹⁰ Es steht daher zu erwarten, dass Ausschlagende die Erklärungen weiterhin beim Nachlassgericht an ihrem Wohnort zur Übermittlung an das gem. § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht einreichen, sodass allein (!) die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung durch den Notar noch keine beträchtliche Entlastung der Nachlassgerichte mit sich bringen muss.

b) Lösung

10 Zur Meidung bzw. Verringerung des Risikos einer Fristver säumung sollte § 1945 Abs. 1 BGB dahin geändert werden, dass die Ausschlagungsfrist auch gewahrt ist, wenn die Ausschlagung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung innerhalb der Ausschlagungsfrist erklärt wird und der Notar damit betraut wird, die Erklärung dem Nachlassgericht einzureichen. Dafür sollte § 1945 Abs. 1 BGB durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form erklärt wird, die Unterschrift innerhalb der Frist von einem Notar beglaubigt wird und der Notar damit betraut wird, die Erklärung dem Nachlassgericht einzureichen.“¹¹

11 Wenn der Notar die Nachlassgerichte als „Eingangsstelle“ für Erbausschlagungen entlasten soll, muss beim Notar ein frist währender (!) „Eingang“ möglich sein. So wie der Notar die Amtspflicht hat, zu veranlassen, dass von ihm beurkundete Testamente unverzüglich in die besondere amtliche Verwah rung gebracht werden (§ 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG), und die Amtspflicht, erbfolgerelevante Urkunden unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern (§ 34a Abs. 3 S. 2 BeurkG), hätte er Erbausschlagungen unverzüglich dem Nachlassgericht ein-

⁶ BGBl. I Nr. 320.

⁷ DNotI Gutachten 178793, DNotI-Report 2020, 113.

⁸ Vgl. z.B. Würzburger Notarhandbuch/Baumann, 6. Aufl. 2022, Teil 4 Kap. 2 Rn. 156. § 344 Abs. 7 FamFG ist auch auf notarielle Ausschlagungen anwendbar, Sternal/Zimmermann, 21. Aufl. 2023, § 344 FamFG Rn. 33 mwN.

⁹ Ob § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG damit der papierförmigen Übermittlung durch den Notar entgegensteht, ist unklar; aus Gründen notarieller Vor sicht dürfte die Übermittlung als elektronische beglaubigte Abschrift angezeigt sein (Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 4/2025 vom 19.12.2025, A. V. 1.).

¹⁰ BT-Drs. 21/1505, S. 34.

¹¹ Vgl. als „Vorbild“ § 1753 Abs. 2 BGB.

zureichen.¹² Wird der Notar mit der Einreichung betraut, dürfen ihm kleinere Verzögerungen im Kanzleiallauf¹³ (zB Freitagnachmittag oder Samstagvormittag) und Verzögerungen bzw. Störungen bei Versendung nicht zur Last gelegt werden.¹⁴

2. Reduzierung des Ermittlungsaufwandes der Nachlassgerichte bei der Testamentseröffnung

12 Jedes Nachlassverfahren beginnt mit der Testamentseröffnung. Eine schnelle Bearbeitung ist daher besonders wichtig.

a) Problem

13 Oft liegen den Nachlassgerichten keine ladungsfähigen Anschriften der gesetzlichen und testamentarischen Erben sowie der sonstigen evtl. zu beteiligenden Personen vor bzw. die Erben sind nicht klar bestimmt (zB „Erbe wird mein bester Freund Willi“).

b) Lösung

14 Um den Ermittlungsaufwand der Nachlassgerichte bei der Testamentseröffnung und Bekanntgabe zu reduzieren, könnten im Zentralen Testamentsregister neben den Daten des Erblassers auch die Daten der am Nachlassverfahren Beteiligten erfasst und als XML-Strukturdaten den Nachlassgerichten übersandt werden. Dafür sollte § 2 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV) in Absatz 3 durch einen Satz 2 mit folgendem Inhalt ergänzt werden

„Der Melder kann auch die Daten (Familienname, Geburtsname, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie die aktuelle Anschrift) der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten übermitteln.“

15 Um möglichst viele Meldende dazu zu bewegen, auch die Daten der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten zu übermitteln, sollte für diese Fälle eine Pflicht zur beschleunigten Testamentseröffnung bestehen. § 348 FamFG sollte dafür um einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt werden.

„Sind in dem Zentralen Testamentsregister auch die Daten der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten erfasst, sind die im Zentralen Testamentsregister registrierten Verfügungen von Todes wegen spätestens innerhalb von 14 Tagen mit Eröffnungsniederschrift in beglaubigter Abschrift an die registrierten gesetzlichen Erben sonstigen Beteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung hat eine Aufrichterung zu enthalten, dass dem Nachlassgericht mögliche weitere gesetzliche Erben und sonstige Beteiligte mitzuteilen sind, damit diesen dann ebenfalls die Eröffnungsniederschrift und die Verfügungen von Todes wegen über sandt werden können.“

3. Beschleunigung der Erteilung von Erbscheinen in unstreitigen Fällen

16 Auch die Erteilung von Erbscheinen in einfach gelagerten unstreitigen Fällen dauert aktuell leider oft mehrere Monate.

a) Problem

17 Vor Erteilung des Erbscheins müssen die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zunächst angehört werden. Je

nach Auslastung der Geschäftsstelle verzögert dieser Arbeitsschritt die Erteilung des Erbscheins um mehrere Wochen, wenn nicht sogar Monate. Der Rechtspfleger oder Nachlassrichter kann den Erbschein nicht unmittelbar erteilen und muss sich mehrmals mit dem Vorgang befassen.

b) Lösung

18 Bei den meisten Erbscheinsverfahren handelt es sich zum Glück um unstreitige Fälle, bei denen alle Beteiligten der Erteilung des beantragten Erbscheins zustimmen. Um die Nachlassgerichte zu entlasten und die Erteilung der Erbscheine zu beschleunigen, sollte § 352 FamFG um einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt werden.

„Der Antragsteller kann seinem Antrag eine Erklärung der gesetzlichen Erben und sonstigen Beteiligten beifügen, wonach diese mit der Erteilung des Erbscheins in der beantragten Form einverstanden sind und auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren verzichten. Der Erbschein ist dann spätestens innerhalb von 14 Tagen zu erteilen und in Ausfertigung an den Antragsteller zu übersenden.“

Zudem könnten auch hier wieder die erforderlichen Daten von dem Notar als XML-Strukturdaten zusammengefasst mit dem Erbscheinsantrag an das Nachlassgericht übermittelt werden.

III. Schnelle Umsetzbarkeit im Sinne einer Sofortmaßnahme

19 Bei den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen handelt es sich lediglich um kleine Änderungen, die – wie eingangs gesagt – zu keiner Änderung der Gesetzesystematik führen. Höhere Kosten für die Justiz sind mit den Änderungen nicht verbunden. Gleichwohl wird sich durch die Änderungen eine beträchtliche Entlastung der Nachlassgerichte einstellen und die Verfahrensdauer dürfte sich stark verkürzen.

20 Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz der äußerst begrüßenswerten Bitte der Justizministerinnen und Justizminister der Länder nachkommt und das Once-Only-Prinzip auch in Nachlass- und Grundbuchverfahren „umsetzt“.¹⁵ Das Once-Only-Prinzip ist ein zentrales Konzept der europäischen Verwaltungsdigitalisierung, das darauf abzielt, dass Bürger und Unternehmen notwendige Informationen an die Behörden nur ein einziges Mal übermitteln müssen. Durch die Datenwiederverwertung sinkt der Verwaltungsaufwand, Fehlerquoten werden reduziert, Verfahren werden beschleunigt und Behör-

12 Reicht der Notar nicht unverzüglich ein, kommen Amtshaftungsansprüche in Betracht (vgl. zur Verbringungspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 4 BeurkG und zur Mitteilungspflicht gem. § 34a Abs. 2 S. 2 BeurkG MüKoBGB/Sticherling, 10. Aufl. 2026, § 34 BeurkG Rn. 72 und § 34a BeurkG Rn. 36).

13 Personalmangel bzw. Personalengpässe machen keinen Halt beim Notar. Vgl. zu §§ 34, 34a BeurkG MüKoBGB/Sticherling, 10. Aufl. 2026, § 34 BeurkG Rn. 24 und § 34a BeurkG Rn. 30 (in der Regel drei Arbeitstage).

15 Vgl. Beschluss zu TOP I.7 der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6.6.2025 unter <https://www.justiz.nrw/sites/default/files/2025-06/TOP%20I.07%20-%20Once-Only-Prinzip%20im%20Grundbuch-%20und%20Nachlassver.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.12.2025.

den sparen Kosten. In Nachlassverfahren würde die Einführung des Once-Only-Prinzips dazu führen, dass der automatisierte Abruf der benötigten Personenstandsdaten bei den Standesämtern durch die Nachlassgerichte ermöglicht wird. Es könnte dann zudem ortsunabhängig auf die elektronischen Nachlassakten und die darin befindlichen Erbscheine oder andere taugliche Erbnachweise (zB ein öffentliches Testament nebst Eröffnungsniederschrift) verwiesen werden. Erben könnten sich dann innerhalb von wenigen Wochen als Erben ausweisen.

Schlussbetrachtung

- 21 Die vorstehend dargestellten kleinen Gesetzesänderungen würden in Nachlassverfahren zu einer starken Entlastung der Justiz und enormen Beschleunigung der Verfahren führen, ähnlich wie bei den Handelsregistern. Dort hat die Einbindung der Notare mit Verzahnung der EDV-Systeme (XML-Strukturdaten) dazu geführt, dass von der Beurkundung bzw. Beglaubigung bis zur Umsetzung der Änderung im Handelsregister meist nur noch wenige Tage vergehen.